

Interpellation von Anna Lustenberger-Seitz betreffend genügend, qualitativ guten Fruchtfolgeflächen im Kanton Zug vom 19. April 2012

Kantonsrätin Anna Lustenberger-Seitz, Baar, hat am 19. April 2012 folgende Interpellation eingereicht:

In der öffentlichen Diskussion um den geplanten Golfpark Zugersee sind unterschiedliche Interpretationen über die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen (in der Folge FFF genannt) im Kt. Zug aufgetaucht. Insbesondere erklären die Initianten, dass durch das Projekt die Fruchtfolgeflächenbilanz nicht geschmälert werde. Auf Anfrage bestätigt das Raumplanungsamt des Kt. Zug ebenfalls, die Flächen würden, trotz eines allfälligen Baus des Golfplatzes, weiterhin als FFF vollumfänglich anrechenbar bleiben.

Laut den offiziellen Projektunterlagen sind innerhalb des Golfplatzperimeters im Kt. Zug über 30 ha als FFF ausgeschieden.

Nach Artikel 30 Raumplanungs-Verordnung, sorgen die Kantone dafür, dass die FFF den Landwirtschaftszonen zugeteilt werden; sie zeigen in ihren Richtplänen die dazu erforderlichen Massnahmen.

In der Vollzugshilfe 2006 zum Sachplan FFF, Herausgeber Bundesamt für Raumentwicklung, sind zu Sonderfällen folgende Ausführungen nachzulesen:

"Die Kantone werden in der Praxis immer wieder mit Sonderfällen der Beanspruchung von FFF konfrontiert. Die nachfolgenden Grundsätze sollen dazu beitragen, Unklarheiten bei der Problemlösung zu beseitigen.

## Grundsatz

FFF, die einer neuen Nutzung zugeführt werden, müssen, um weiterhin als FFF zu gelten:

- Die FFF-Qualitätskriterien (siehe Anhang) erfüllen;
- Eine Nutzung aufweisen, welche die Bodenfruchtbarkeit langfristig erhält;
- Durch raumplanerische Massnahmen dauerhaft gesichert werden;

## Golfanlagen

In der Regel können die durch die Golfplätze beanspruchten Flächen nicht zu den FFF gezählt werden. Nur diejenigen Teile eines Golfplatzes, in denen die Qualitätskriterien nachgewiesenermassen und dauerhaft erfüllt werden, dürfen zum kantonalen Flächenanteil gerechnet werden. Durch den Bau des Golfplatzes erheblich beanspruchte bzw. gestörte oder neu geschaffene Flächen sind wie Rekultivierungsflächen zu behandeln.

## Rekultivierungsflächen

Flächen, die auf Grund neuster Kenntnisse fachgerecht rekultiviert wurden, können nach dem Abschluss der Rekultivierungsmassnahmen, in der Regel frühestens nach vier Jahren, den FFF zugerechnet werden, sofern sie den FFF-Qualitätskriterien genügen."

Seite 2/2 2139.1 - 14051

Als Qualitätskriterien sind Klimazonen, Hangneigung (kleiner oder gleich 18%), Lagerungsdichte, Schadstoffbelastung und zusammenhängende Fläche (mindestens 1 ha und geeignete Parzellenform) aufgeführt.

Auf Grund der vielen Unklarheiten betreffend diesem Projekt bitte ich um Beantwortung folgender Fragen noch vor der geplanten Abstimmung zur Umzonung in der Gemeinde Baar:

- 1. Erfüllt der Kt. Zug, zum aktuellen Zeitpunkt, die vom Bund geforderte Mindestfläche an Fruchtfolgeflächen?
- 2. Welche Möglichkeiten bestehen noch, um neue Fruchtfolgeflächen auszuscheiden?
- 3. Wie ist sichergestellt, dass allfällig neu ausgeschiedene Fruchtfolgeflächen die Qualitätskriterien der Vollzugshilfe Fruchtfläche erfüllen?
- 4. Wie viele ha Fruchtfolgefläche, können bei einem allfälligen Bau des Golfparks Zugersee, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben (Art. 30 RPV), innerhalb des Golfperimeters weiterhin als Fruchtfolgefläche angerechnet bleiben?
- 5. Wie werden diese Fruchtfolgeflächen "raumplanerisch gesichert"?
- 6. Kann zum jetzigen Zeitpunkt davon ausgegangen und auch garantiert werden, dass sich die Fruchtfolgeflächenbilanz durch den Bau des Golfpark Zugersee nicht verändern wird?
- 7. Wurde bereits betreffend Verlust von Fruchtfolgeflächen mit dem Bundesamt für Raumentwicklung Rücksprache genommen?
- 8. Gibt es im Kt. Zug Bodenschutzauflagen für eine sachgerechte Bodenrekultivierung nach neusten Kenntnissen?
- 9. Weshalb sind im Golfpark Holzhäusern keine Fruchtfolgeflächen ausgeschieden?
- 10. Im Perimeter des Golfplatzes befinden sich mehrere Landschaftsschutzobjekte, die ungeschmälert erhalten bleiben sollen. Wie erfüllt ein Golfplatz diese Forderungen, wenn Terrainveränderungen auf mehr als 25% der Fläche erfolgen und Abgrabungen und Aufschüttungen teilweise mit Höhendifferenzen von über zwei Metern ab gewachsenem Terrain erfolgen?